



Nr. 608

Stans, 10. September 2013

Gesundheits- und Sozialdirektion. Finanzdirektion. Personal. Budget 2014. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB). Veränderung des Leistungsauftrages für die KESB. Antrag an den Landrat

Sachverhalt

1.

Am 1. Januar 2013 trat in der gesamten Schweiz das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft. Ebenfalls am 1. Januar 2013 nahm die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde des Kantons Nidwalden (KESB NW) offiziell ihre Arbeit auf. Sie löste die elf Vormundschaftsbehörden der Gemeinden ab.

2.

Gemäss schweizerischer Vormundschaftsstatistik waren im Kanton Nidwalden per 31. Dezember 2008 insgesamt 390 vormundschaftliche Mandate (265 für Erwachsene und 125 für Kinder) ausgewiesen. Gestützt auf diese Fallzahlen und auf Kennzahlen der Konferenz der Kantone für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) wurden für die KESB NW 600 Stellenprozentage geschaffen. Wie sich zeigte, lag die Zahl der angenommenen Massnahmen weit unter der Realität: Tatsächlich übernahm die KESB NW 550 Dossiers von den Gemeinden und somit 160 Dossiers mehr als angenommen. 90 dieser Dossiers waren pendent, d.h. um den Fall überhaupt entscheiden zu können, musste und muss die KESB NW zuerst Abklärungen vornehmen.

3.

Seit Aufnahme ihrer Arbeit wird die KESB NW mit Anfragen überrannt. Dies entspricht der Situation in der gesamten Deutschschweiz.

Vom 1. Januar 2013 bis 31. Juli 2013 gingen bei der KESB NW 280 Gefährdungsmeldungen ein. Schulen, Kinderärztinnen und -ärzte, Fachstellen, Spitäler, die Kantonspolizei usw. gelangen an die KESB NW. Die Gefährdungsmeldungen sind äusserst vielfältig und decken in jeder Altersgruppe die gesamte Palette an menschlichen Schicksalen ab.

Geht eine Gefährdungsmeldung bei der KESB NW ein, so muss sie diese gestützt auf Art. 446 ZGB „von Amtes wegen“ prüfen.

4.

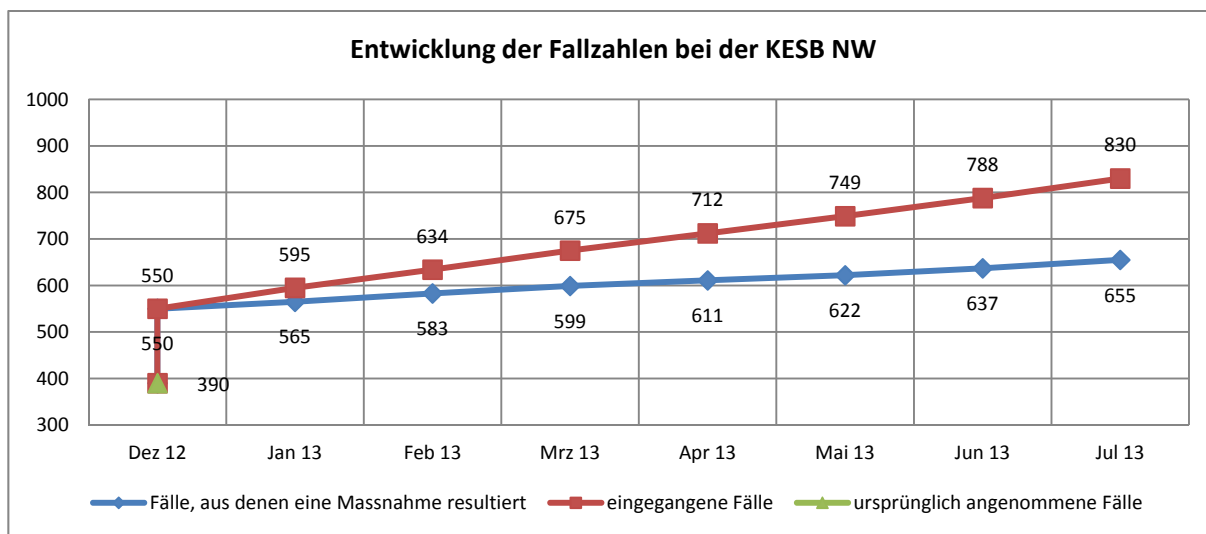
Der Gesetzgeber (Eidgenössisches Parlament) setzt hohe Erwartungen an die neuen Fachbehörden. Neu haben die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden insgesamt 110 Aufgabenbereiche zu bewältigen. Neben der Anforderung, massgeschneiderte und somit auf den Einzelfall zugeschnittene Massnahmen anzuordnen, beauftragt der Gesetzgeber die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden auch, sämtliche Massnahmen in den nächsten drei Jahren zu überprüfen, die von den früheren Vormundschaftsbehörden der Gemeinden erlassen wurden. Idee des Gesetzgebers ist es, auch bei den altrechtlichen Fällen eine massgeschneiderte Lösung sicherzustellen. Dabei genügt es nicht, dass die KESB NW die einzelnen Dossiers liest. Der Gesetzgeber fordert, dass allen betroffenen Personen das rechtliche Gehör gewährt und somit mit allen betroffenen Personen ein Gespräch geführt wird. Für die KESB NW bedeutet dies Folgendes: Überprüfen der 550 übernommenen Massnahmen und Führen eines persönlichen Gesprächs bis Ende 2015 mit sämtlichen 550 betroffenen Personen. Diese Anpassung bzw. Überführung hat wohlgemerkt neben der Bearbeitung aller neu eingegangenen und weiter eingehenden Meldungen zu erfolgen.

5.

Aufgrund der hohen Zahl der neu eingegangenen Gefährdungsmeldungen war es der KESB NW bis anhin gar nicht möglich, die übernommenen Fälle in das neue Recht zu überführen. Im besten Fall rechnet sie damit, ab dem 1. Januar 2014 mit den Umwandlungen zu beginnen. Somit verbleiben ihr noch zwei Jahre für diese wichtige und von Gesetzes wegen zwingend zu erledigende Arbeit. Konkret bedeutet dies 1,5 Umwandlungen pro Tag. Sollte die KESB NW nicht in der Lage sein, die 550 übernommenen Massnahmen in der vorgegebenen Zeit zu überprüfen und umzuwandeln, so werden diese gemäss Art. 14 Abs. 3 Schl.T. ZGB automatisch aufgehoben und bestehen ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr. Daher ist es nach Ansicht der KESB NW unabdingbar, für diese Umwandlungen zusätzlich eine juristische Fachperson im Rahmen eines 100%-Pensums einzusetzen. Diese soll befristet bis Ende 2015 angestellt werden.

6.

Aktuell bearbeitet die KESB NW 655 Fälle (Stand 31. Juli 2013; vgl. untenstehendes Diagramm). Dieser Zahl liegt folgende Berechnung zugrunde: Per 1. Januar 2013 übernahm die KESB NW 550 Fälle von den Gemeinden. Zudem gingen seit dem 1. Januar 2013 280 neue Fälle ein. Dies gibt ein Total von 830 Fällen. Aufgrund der gezielten Abklärungsarbeit der KESB NW konnten 175 Gefährdungsmeldungen ohne behördliche Massnahme erledigt werden. Diese 175 Bearbeitungen zeigen auf, dass sich die gezielte Abklärungsarbeit lohnt und im Ergebnis weitere Folgearbeiten eingespart werden können. Die hohen Fallzahlen und die aktuell ungenügenden personellen Ressourcen dürfen auf keinen Fall dazu führen, schneller eine behördliche Massnahme anzuordnen. Dies hätte nämlich direkte Folgen auf die Berufsbeiständinnen und -beistände, welche eine merklich höhere Anzahl Mandate zu führen hätten.



7.

Dort hingegen, wo das Wohl einer Person gefährdet ist, muss die KESB NW auf der Grundlage der notwendig zusammengetragenen Informationen rasch handeln können. Dies gilt vor allem für Fälle, bei denen das Wohl eines Neugeborenen oder eines Kindes gefährdet ist. Akute Fälle dürfen nicht liegen bleiben. Dies ist jedoch gegenwärtig der Fall. Die KESB NW bearbeitet mit den 600 Stellenprozenten nach lediglich neun Monaten praktisch doppelt so viele Fälle wie ursprünglich angenommen. Aus diesem Grund ist es ihr nicht möglich, die bestehenden Fälle gezielt, zeitnah und fachgerecht anzugehen. Wer sich an die KESB NW wendet, muss gegenwärtig mit langen Wartefristen rechnen. Diese Situation ist sowohl für die KESB NW als auch für die betroffenen Personen nicht nur unbefriedigend, sondern – gerade weil es um Menschen und deren Schicksal geht – unverantwortlich. Um die neuen

Fälle rasch und juristisch korrekt zu bearbeiten, benötigt die KESB NW zusätzlich eine juristische Fachperson in einem 100%-Pensum, welche die KESB NW in ihrer Arbeit unterstützt.

8.

Die KESB NW beantragt deshalb, den Leistungsauftrag ab 2014 um CHF 270'000 zu erhöhen. Die beantragte Leistungsauftragserweiterung setzt sich wie folgt zusammen:

Juristische Fachperson (100% Pensum):	CHF 135'000 (unbefristet)
Juristische Fachperson (100% Pensum):	CHF 135'000 (befristet bis 31.12.2015)

Um einer weiteren linearen Erhöhung der Fallzahlen entgegenzuwirken, wird die Zusammenarbeit mit den Beratungsstellen des kantonalen Sozialamtes und den Sozialbehörden der Gemeinden intensiviert.

Erwägungen

1.

Das Budget des Kantons wird vom Landrat festgelegt. Der Regierungsrat hat einen Budgetentwurf zu erstellen und diesen dem Landrat zum Entscheid vorzulegen.

Das Budget des Kantons umfasst den Aufwand und den Ertrag der Exekutive, der Legislative und der Judikative gesamthaft.

2.

Angeichts der Differenz zwischen der Prognose der Arbeitsbelastung der KESB NW und der aufgezeigten stark erhöhten Fallzahlen anerkennt der Regierungsrat die Notwendigkeit der Erhöhung des Leistungsauftrages. Zu diesem Zweck ist die bisherige Lohnsumme im Betrage von CHF 729'000 um CHF 203'000 (ca. 150 Stellenprozente) befristet bis Ende 2015 zu erhöhen.

Die Kostenfolge für den Kanton aus dieser Leistungsauftragserweiterung beträgt:

Juristische Fachpersonen (ca. 150 Stellenprozente):	CHF 203'000 (befristet bis 31.12.2015)
---	--

Zusätzlich zu dieser jährlich wiederkehrenden Lohnsumme fallen noch Lohnnebenkosten im Umfang von ca. 20% (Sozialversicherungen, usw.) sowie die Kosten für den Büroraum und den Arbeitsplatz an.

Beschluss

Die Leistungsauftragserweiterung für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde NW (KESB NW) im Betrage von CHF 203'000 ist ins Budget 2014 zuhanden des Landrates aufzunehmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Mitglieder des Landrats
- Landratssekretariat
- Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales (FGS) (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Finanzkommission (Präsidium, Vizepräsidium und Sekretariat)
- Gesundheits- und Sozialdirektion (Aufsicht KESB)
- Finanzverwaltung
- Finanzkontrolle

- Sozialamt
- Direktionssekretariat Gesundheits- und Sozialdirektion
- Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (2)
- Personalamt (2)

NWFD.269

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber

A handwritten signature in blue ink, likely belonging to the Landschreiber.